(Nr. 5406.) Gesetz, betreffend bas Einzugs= und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde=Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen. Vom 24. Juni 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 1c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

S. 1.

Die Vorschriften in dem S. 56. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Wesiphalen vom 19. März 1856., wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (SS. 2. bis 7.).

§. 2.

Die Landgemeinden und die nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städte sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche die Genehmisgung der Regierung erhalten haben, die Entrichtung von

1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeindeangehörigkeit (J. 2, der Landge=

meinde-Ordnung) und 2) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (J. 53. Abtheilung I. Nr. 4. der Landgemeinde-Ordnung)

anzuordnen.

Gingugsgelb.

S. 3.

Das Einzugsgeld darf den Betrag von funf Thalern nicht übersteigen.

S. 4.

Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungswohnsit (K. 1. des Gesetzes über die Armenpslege vom 31. Dezember 1842, und Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1855.) erworben hat, oder

2) bei eingetretener Hulfsbedurftigkeit keine andere zur Aufnahme des Ar= men verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist.

An der Verpflichtung des Landarmenverbandes wird nichts geändert.

§. 5.

\S . 5.

Befreit vom Einzugsgelde sind:

- 1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung ober Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbsiständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
- 2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Gemeinde innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge auß derselben wieder ergreifen;
- 3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen;
- 4) Militairpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich bekunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiz den aus dem aktiven Dienste.

S. 6.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben Sinkaussgeldes. entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

S. 7.

Holauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822., sowie die Kabinetkorder vom 14. Mai 1832. sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 8.

Die auf Grund des aufgehobenen S. 56. der Landgemeinde=Ordnung vom 19. März 1856. erlassenen oder älteren noch geltenden Instruktionen und Gemeindebeschlusse bleiben in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Ein Eintritts= oder Hausstandsgeld darf nicht mehr erhoben werden.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhandigen Unterschrift und beigedruck= tem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. Juni 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Hendt. v. Schleiniß. v. Patow. Gr. v. Puckler. v. Bethmann=Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5407.) Bekanntmachung des Allerhochsten Erlasses vom 22. Juni 1861., die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung "Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg" mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Dom 3. Juli 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung "Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg" mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg zu genehmigen und die durch notariellen Akt vom 11. Mai d. J. sestgesstellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruht, was hierburch nach Vorschrift des S. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 3. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Hendt.